

(*Lucius von Rhaden*) und dem Joachimsthal (*Rector Georg Conrad Bergius*) wurde 1658 am 29. April abgeschlossen und vom Kurfürsten 1662 am 4. Sept. bestätigt. Danach erhielten diese die Präbenden des Decan Johann Bötcheher († 1655), des Senior Johann Dalzsche († 1657) und des Can. Paul Böttcher († 1657), also von 12 Canonicaten drei.

Die Einrichtung bestand bis 1704. In diesem Jahre hob am 16. August König Friedrich I. die sogenannte *quarta* auf, entschädigte die Universiät und das Gymnasium anderweitig und bestimmte, dass in Zukunft der König die Besitzer der drei Stellen ernennen sollte. Die Ernannten sollten aber von Erlegung der Gelder an das Capitel, von der Observanz des Klosterjahres und der Qualification *ratione studii et aetatis* befreit sein, der Ernannte sollte 3000 Thlr. an den Fiskus zahlen, auch eine Curie vom Stifte erhalten und das — im Westfälischen Frieden anerkannte — *jus resignandi* zu Gunsten eines Dritten behalten. Das Capitel musste die Berechtigung des Königs zu dieser Aenderung anerkennen, protestierte aber<sup>1</sup> gegen die Dispensation, als den Statuten zuwiderlaufend. Darauf hin wurde statt der generellen Dispensation eine solche für einzelne Fälle vorbehalten, auch das *jus resignandi* dahin beschränkt, dass der *resignatarius* mindestens ebenso alt sein sollte, wie der *resignans* — ohne welche Beschränkung allerdings das Recht der Ernennung fast illusorisch werden konnte. Ausserdem wurde bestimmt, dass die Annaten d. h. die Einkünfte der Stelle für ein Jahr, die bisher die Marine-Stempelkammer gezogen hatte, in Zukunft an das neue Waisenhaus in Potsdam gezahlt werden sollten<sup>2</sup>. Uebrigens hatten auch die vom Capitel gewählten Canoniker für ihre Bestätigung zu zahlen, dieses Geld sowie das für etwaige Resignationen wurde dem Berliner Invalidenhaus überwiesen<sup>3</sup>.

Verschiedene andere im Wesentlichen finanzielle Verfügungen erfolgten im Jahre 1706. Es wurde der Unterschied zwischen *menses episcopi* und *menses capituli* für Erledigung resp. Besetzung der Stellen aufgehoben, damit die Ausübung des Rechtes nicht von Zufälligkeiten abhängig sei, und ein Alternieren im Besetzen der Stellen zwischen König und Capitel festgesetzt, wobei natürlich die drei Stellen der sogen. *quarta* ausgeschlossen blieben<sup>4</sup>. Ferner, wenn wegen Jugend oder noch nicht gehaltenem *triennium studii* der vom König ernannte Canonicus noch nicht alle Einkünfte beziehen konnte, so fiel das übrige nicht dem Capitel zu, sondern dem Könige, der es wieder dem Invalidenhaus zuwies<sup>5</sup>. Es wurde ferner die königliche Bestätigung für alle Canoniker, Vicare und Beneficiaten vorbehalten, die sämtlich die *reditus primi anni* an den Fiskus abzugeben hatten<sup>6</sup>. Endlich wurde, um zu verhindern, dass die Canoniker ihre Pfründen ausserhalb des Landes verzehrten, bestimmt, dass die *praebendati* (ausgenommen die vom Könige ernannten), die sich des Jahres über einen Monat ausserhalb

<sup>1</sup> 1704 Aug. 30.  
(1707 Apr. 14).

<sup>2</sup> 1704 Sept. 6.

<sup>3</sup> 1705 Juni 5.

<sup>4</sup> 1706 Juni 6

<sup>5</sup> 1706 Juni 8.

<sup>6</sup> 1706 Juli 10.